



STEUERRECHTLICHE GESETZESÄNDERUNGEN UND DEREN AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSSTELLUNG DES ARCHITEKTEN SEIT DEM 01.01.2004

Seit dem 01.01.2004 gab es drei steuerrechtliche Gesetzesänderungen, die für die Rechnungsstellung des Architekten relevant sind und darüber hinaus auch weitere Auswirkungen auf die tägliche Arbeit des Architekten besitzen. Mit den nachfolgenden Ausführungen sollen die drei Änderungen nochmals kompakt und übersichtlich dargestellt werden.

1. STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2003

- Formvorschriften für Rechnungen seit dem 01.01.2004 -

Mit dem Steueränderungsgesetz 2003 – in Kraft getreten zum 01.01.2004 – haben sich die **Formvorschriften** für Rechnungen deutlich **verschärft**. Durch die Neufassung des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurden erweiterte Anforderungen an die Rechnungsstellung eingeführt. Bei einer Missachtung der Formerfordernisse verliert der Rechnungsempfänger das **Recht zum Vorsteuerabzug**. Der Architekt muss diese Anforderungen zum einen bei der eigenen Rechnungsstellung berücksichtigen, da er anderenfalls Gefahr läuft, dass der Empfänger einer fehlerhaften Rechnung die Zahlung verweigert. Zum anderen ist die Einhaltung der Pflichtangaben beim Eingang von Rechnungen im Architekturbüro als eigener Rechnungsempfänger zu prüfen. Gleiches gilt bei der Rechnungsprüfung für den Bauherrn im Rahmen der Leistungsphase 8.

1.1 Pflichtangaben seit dem 01.01.2004

Sämtliche Rechnungen – mit Ausnahme von Kleinbetragsrechnungen unter 100,- € – müssen seit dem 01.01.2004 die **folgenden Angaben** enthalten:

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers (bei Gesellschaften ist deren vollständiger Name sowie die vollständige Anschrift anzugeben),
- die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt-ID-Nr.),
- das Ausstellungsdatum der Rechnung,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungssteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- Umfang und Art der Leistung bzw. Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) gelieferter Gegenstände,

- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder
- den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgeltes (bei teilweiser oder vollständiger Vorauszahlung), sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
- das nach Steuersätzen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstigen Leistung,
- ein Hinweis auf Steuerbefreiungen, sofern solche bestehen,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Rechnungen über Kleinbeträge (Gesamtbetrag nicht über 100,- €) müssen mindestens folgende Angaben aufweisen (§ 33 UStDV):

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum der Rechnung,
- den Umfang und die Art der Leistung bzw. die Menge und die Art gelieferter Gegenstände und
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung / Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Neuerungen gegenüber der alten Rechtslage sind insbesondere die Pflicht zur Erteilung einer fortlaufenden Rechnungsnummer, zur Aufschlüsselung der Rechnung nach Steuersätzen, zur Angabe des anzuwendenden Steuersatzes und des Ausstellungsdatums der Rechnung sowie die Verpflichtung zur Angabe der Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Weiterhin wurde mit dem Steueränderungsgesetz 2003 eine Neuregelung zur **Aufbewahrung von Rechnungen** eingeführt (§ 14 b UStG). Hiernach hat der Unternehmer eine Kopie der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, **zehn Jahre** aufzubewahren. Gleiches gilt für alle Rechnungen, die er erhalten hat. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum lesbar sein.

1.2 Konsequenzen fehlerhafter Rechnungsstellung

Auch vor dem 01.01.2004 existierten bereits diverse Pflichtangaben für die Rechnungsstellung. Die Finanzbehörden knüpften an Verstöße gegen diese Anforderungen jedoch selten nachteilige Konsequenzen. Diese Praxis wird sich mit der neuen Gesetzgebung ändern. Nach § 15 UStG **setzt die Ausübung des Vorsteuerabzugs voraus, dass der Rechnungsempfänger eine Rechnung vorlegt, die sämtliche Pflichtangaben aus § 14 UStG enthält.** Fehlt nur eine der genannten Anforderungen, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Nach dem neuen Wortlaut des § 15 UStG haben die Finanzämter nunmehr zwingend den Vorsteuerabzug zurückzuweisen, wenn die Rechnung fehlerhaft ist. Ein Ermessensspielraum steht den Finanzbehörden mit der Neuregelung nicht mehr zu.



1.3 Anwendung auf die Praxis im Architekturbüro

Zunächst einmal ist der Architekt bei der **Stellung eigener Rechnungen** verpflichtet, die o. g. Angaben in die Rechnung aufzunehmen. Eine fehlerhafte Rechnung kann durch den Empfänger zurückgewiesen werden. Diesem steht zudem ein Recht zur Verweigerung der Zahlung zu, solange keine ordnungsgemäße Rechnung vorgelegt wird (AG Waiblingen, Beschluss vom 10.11.2003 – Az. 14 C 1737/03).

Darüber hinaus sollte der Architekt alle **an ihn gerichteten Rechnungen** auf die Vollständigkeit der Pflichtangaben überprüfen, um nicht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug zu verlieren. Unvollständige und fehlerhafte Rechnungen sind zu beanstanden. Vom Rechnungssteller sollte die Übersendung einer korrekten Rechnung abgefordert werden, bevor Zahlungen auf den Rechnungsbetrag geleistet werden.

Fraglich ist, ob der Architekt auch im Rahmen der **Rechnungsprüfung für den Bauherrn** die Abrechnungen der Unternehmer auf ihre Vollständigkeit im Hinblick auf die Pflichtangaben nach § 14 UStG zu überprüfen hat. Vor dem Hintergrund der allgemein sehr hohen Anforderungen seitens der Gerichte an die Leistungen des Architekten, ist eine Prüfung der Rechnungen hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben zu empfehlen. Bei der Freigabe mangelhafter Rechnungen drohen Schadensersatzansprüche, sofern dem Bauherrn die Berechtigung zum Vorsteuerabzug verloren geht. Der Auftraggeber sollte auf jeden Fall auf fehlerhafte Rechnungen aufmerksam gemacht werden. Es ist die Empfehlung auszusprechen, eine ordnungsgemäße Rechnung nachzufordern.

1.4 Organisationsanforderungen

In der Organisation des eigenen Büros ist zunächst einmal die zehnjährige Aufbewahrungsfrist zu berücksichtigen. Daher ist es erforderlich, eine Kopie der Rechnung auch außerhalb der Bauakten in der **Finanzbuchhaltung** abzuheften. Vorsteuern können nur dann gebucht werden, wenn die betreffenden Rechnungen ordnungsgemäß sind. Im Rahmen der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG sind die Durchschläge der Rechnungen zunächst als „offene Posten“ zu behandeln und erst nach Zahlung unter „bezahlte Rechnungen“ abzuheften. Das Ablegen der Rechnungen kann alphabetisch oder – zum besseren Nachweis gegenüber dem Betriebsprüfer – in der Reihenfolge der fortlaufenden Rechnungsnummern erfolgen.

Die **fortlaufende Rechnungsnummer** kann beispielsweise aus einer laufenden Nummer in Kombination mit der Jahresangabe bestehen. Weitere Ordnungsmerkmale – beispielsweise durch eine Nummernzuordnung an unterschiedliche Sachbearbeiter – können in die Kombination aufgenommen werden:

0001	2004	02
laufende Nr.	Jahr	Sachbearbeiter B

Werden vom Auftraggeber bestimmte Kosten lediglich als **Durchlaufposten** angefordert (z. B. Anforderung der Baugebühren vor Einreichung des Bauantrages), so darf dieser „Rechnung“ keine fortlaufende Rechnungsnummer zugeordnet werden.

Auch wenn nicht alle Auftraggeber zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, empfiehlt es sich, sämtliche Honorarrechnungen mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Anderenfalls sind Nachforschungen im Rahmen der Betriebsprüfung vorprogrammiert.

Art und Umfang der erbrachten Leistungen müssen sich nicht direkt aus dem Rechnungsanschreiben ergeben. Die zur Herbeiführung der Prüffähigkeit erforderlichen Angaben (z. B. Benennung der Leistungsphasen, Angabe der Honorarzone, Kostenermittlung) kann in einer **Anlage** beigelegt werden, auf die dann jedoch in der Rechnung hinzuweisen ist (§ 31 Abs. 1 UStDV).

1.5 Fazit

Der Architekt sollte die neuen Pflichtangaben bei der Erteilung eigener Rechnungen, beim Eingang von Rechnungen an das Architekturbüro sowie bei der Rechnungsprüfung für den Auftraggeber beachten, um Schwierigkeiten mit den Finanzämtern und Haftungsgefahren zu vermeiden. Des Weiteren muss sich der Architekt in seiner Büroorganisation auf die neuen Anforderungen einrichten.

2. SCHWARZARBEITSBEKÄMPFUNGSGESETZ

- Pflichten zur Rechnungsstellung und Rechnungsaufbewahrung -

Im Rahmen einer Änderung des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung trat mit Wirkung vom 01.08.2004 eine Änderung zur Rechnungsstellung und Rechnungsaufbewahrung in Kraft. Durch die Neuregelung sollen künftig „Ohne-Rechnung-Geschäfte“ verhindert werden.

Erstmalig wurde durch das Gesetz eine zweijährige Rechnungsaufbewahrungspflicht **auch für Privatpersonen** eingeführt, wenn diese als Auftraggeber von Bau-, Planungs-, Vergabe- und Bauüberwachungsleistungen tätig werden. Mit dieser Pflicht geht einher die Pflicht des Bauunternehmers bzw. des Architekten – erstmals auch gegenüber einer Privatperson als Auftraggeber –, eine Rechnung innerhalb von **sechs Monaten** nach Ausführung der Leistung zu erbringen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG). Nachzulesen ist dies in einem BMF-Schreiben vom 24.11.2004 auf der Internetseite des Ministeriums.

Auswirkungen auf die Tätigkeit des Architekten:

2.1. Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht

a) Der **Architekt** muss seinen privaten Auftraggeber in seiner **Honorarrechnung** über Planungs- und Bauüberwachungsleistungen sowie über Leistungen zur Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben darauf hinweisen, dass er die Honorarrechnungen **zwei Jahre** lang aufzubewahren hat. Gegenüber öffentlichen oder gewerblichen Auftraggebern besteht eine entsprechende Pflicht nicht, für letztere jedoch nur dann nicht, wenn sich die Leistung auf den unternehmerischen Bereich bezieht.

Obwohl zurzeit streitig ist, ob dies nur für Schlussrechnungen oder auch für **Abschlagsrechnungen** gilt, wird empfohlen, bis zur höchststrichterlichen Klärung den Hinweis in alle Rechnungen aufzunehmen, wenn auch gute Argumente für die Beschränkung auf Schlussrechnungen sprechen.

Die Aufbewahrungspflicht **beginnt** mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Der Hinweis gehört in alle Rechnungen, die über Leistungen gestellt werden, die nach dem 31.07.2004 erbracht wurden.

Der **Hinweis in den Honorarrechnungen** des Architekten könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

„Der nichtunternehmerische Auftraggeber hat die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre lang über den gesamten Zeitraum lesbar aufzubewahren (§ 14 Abs. 1 Satz 5 UStG). Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung gestellt wurde.“

b) Darüber hinaus sollte der Architekt, wenn er mit Bauüberwachungstätigkeiten beauftragt ist, seinen privaten Auftraggeber auch auf dessen zweijährige Aufbewahrungspflicht für **Bauhandwerkerrechnungen** hinweisen. Zwar muss selbstverständlich der Bauhandwerker in seiner eigenen Rechnung über die Aufbewahrungspflicht informieren. Unterlässt dieser es jedoch, könnte der private Auftraggeber im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichtaufbewahrung dennoch mit einer Geldbuße bis zu 500,- € belegt werden. Es könnte eventuell die Gefahr bestehen, dass der Auftraggeber wegen der Geldbuße Rückgriff bei dem Architekten wegen Verletzung vertraglicher Aufklärungspflichten nehmen will. Allerdings ist die Frage, ob ein Schadensersatzanspruch überhaupt bestehen könnte, von der Rechtsprechung noch nicht entschieden.

Ein entsprechendes Hinweisblatt sollte der Architekt seinem privaten Auftraggeber nach Vertragsabschluss überreichen und sich gegenzeichnen lassen. Das gesondert zu überreichende **Hinweisblatt** könnte beispielsweise wie folgt formuliert sein:

*„Herr/Frau _____ ,
wurde durch
Herrn/Frau Architekt/in _____ ,
darauf hingewiesen, dass private Auftraggeber aufgrund des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 01.08.2004 verpflichtet sind, alle Rechnungen über Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, insbesondere Handwerkerrechnungen, zwei Jahre aufzubewahren.“*

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift kann gegen den privaten Auftraggeber/Bauherrn eine Geldbuße bis zu 500,- € festgesetzt werden.

Datum, Unterschrift Architekt/in

Datum, Unterschrift privater Auftraggeber“



2.2 Rechnungserteilungspflicht

Der Architekt muss seine Honorarrechnung gegenüber den Auftraggebern (nicht nur Privatpersonen) gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz innerhalb von **sechs Monaten** nach vollständiger Ausführung der Leistung ausstellen. Die Regelung betrifft nach bisheriger Auslegung (die allerdings noch nicht höchstrichterlich bestätigt ist) lediglich Schlussrechnungen, also keine Abschlagsrechnungen. Die Sechs-Monats-Frist gilt für Schlussrechnungen über Architektenleistungen, die nach dem 31.07.2004 ausgeführt wurden.

Achtung: Die Sechs-Monats-Frist kann steuerrechtlich also für ab dem 01.02.2005 ausgestellte Rechnungen relevant werden!

Für Auftragnehmer, die vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Rechnungsstellungspflichten verstoßen, kann ein Bußgeld von bis zu 5.000,- € verhängt werden.

Da es sich bei der möglichen Sanktion um eine reine **Ordnungswidrigkeit** handelt, sind damit keine zivilrechtlichen Auswirkungen im Hinblick auf die Verjährungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden. Das bedeutet, dass wie bisher für den Architekten kein spezieller Zeitpunkt für seine Rechnungsstellung geregelt ist.

3. HAUSHALTSBEGLEITGESETZ 2004

- Änderung der Umsatzsteuerabführung bei Bauleistungen -

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde u. a. die Vorschrift des § 13 b Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung zum 01.04.2004 geändert. Vor allem für baugewerblich tätige Architekten ist die Neuregelung in § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG relevant. Die Vorschrift betrifft **Vertragsverhältnisse, in denen ein Bauunternehmer Bauleistungen für einen anderen Bauunternehmer erbringt. In diesen Fällen schuldet seit dem 01.04.2004 nicht mehr der Auftragnehmer, sondern der Auftraggeber die Umsatzsteuer.** Der leistende Unternehmer darf in seiner Rechnung die Umsatzsteuer nicht mehr ausweisen. Diese hat vielmehr der Auftraggeber als Leistungsempfänger eigenständig zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen.

3.1 Leistungserbringer/ Leistungsempfänger

Voraussetzung für den Übergang der Steuerschuldnerschaft ist, dass es sich bei dem Auftragnehmer um ein Unternehmen handelt, das Bauleistungen für den Auftraggeber erbringt. Bei dem Auftraggeber selbst muss es sich seinerseits um ein Unternehmen handeln, das Bauleistungen erbringt. Vorrangig wird die Neuregelung damit auf Fälle Anwendung finden, in denen Bauunternehmen Subunternehmer einschalten.



3.2 Bauleistung

Nach § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG muss es sich um Werklieferungen oder sonstige **Leistungen** handeln, die der **Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen**. Dabei ist der Begriff des Bauwerks weit auszulegen und umfasst beispielsweise auch Brücken, Straßen oder Tunnel. Die Leistung muss sich unmittelbar auf die **Substanz** des Bauwerks in Form einer Erweiterung, Verbesserung, Beseitigung oder Erhaltung auswirken. Hierzu gehören beispielsweise der Einbau von Fenstern, Türen, Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen, Heizungsanlagen, mit dem Gebäude fest verbundene Einrichtungsgegenstände (z. B. Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen) sowie Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerkes.

Nicht unter § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG fallen insbesondere Planungs- und Überwachungsleistungen, Materiallieferungen durch Baustoffhändler oder Baumärkte, die Entsorgung von Baumaterialien, Bepflanzungen, mit Ausnahme von Dachbegrünungen, die bloße Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten mit einem Nettoentgelt bis zu 500,- €.

3.3 Rechnungsstellung

Der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger hat zur Konsequenz, dass der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer in seiner Rechnung nicht mehr gesondert ausweisen darf. Er muss in seiner Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des **Leistungsempfängers** hinweisen. Dieser hat dann die **Umsatzsteuer selbstständig zu berechnen und als eigene Steuer** an das für ihn zuständige Finanzamt **abzuführen**. Die Abführungspflicht besteht auch dann, wenn der leistende Unternehmer fehlerhaft die Umsatzsteuer in seine Rechnung aufgenommen hat. In diesem Fall kommt es somit zu einer Doppelbesteuerung.

Die Neuregelung gilt für alle Umsätze und Teilleistungen, die nach dem 31.03.2004 ausgeführt werden.

RAin Anke Haack
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen



Beispiel:

Eine Rechnung in Anlehnung an die neuen Formerfordernisse könnte wie folgt aussehen:

Architekt Dipl.-Ing.
Thomas Mustermann
Friedrichswall 5
30159 Hannover

An
Petra Muster
Am Oekerberg 22
32816 Schwalenberg

Rechnungs-Nr. 0012-2004-02
Steuer-Nr. 123/456/789-01
14. Februar 2004

Aufmaß und Fertigung von Bestandsplänen am Objekt EFH, Am Oekerberg 22, 32816 Schwalenberg, in der Zeit vom 04.02. bis 07.02.2004

Sehr geehrte Frau Muster,

in der vorbezeichneten Angelegenheit erlaube ich mir – auf Grundlage unserer schriftlichen Honorarvereinbarung vom 02.02.2004 – meine Leistungen wie folgt in Rechnung zu stellen:

	Steuersatz 16 %
Maßliche Bestandsaufnahme (EG/1. OG)	
217 qm BGF x 2,70 € =	585,90 €
Fertigung der Bestandspläne (EG/1.OG)	
im Maßstab 1:100	
217 qm BGF x 7,30 € =	1.584,10 €
Auslagen pauschal 5 %	118,50 €
Zwischensumme	2.278,50 €
zuzüglich 16 % Umsatzsteuer	364,56 €

Rechnungsbetrag	2.643,06 €

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum 28.02.2004 auf das Konto



Der nichtunternehmerische Auftraggeber hat die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre lang über den gesamten Zeitraum lesbar aufzubewahren (§ 14 Abs. 1 Satz 5 UStG). Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung gestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mustermann
Dipl.-Ing. Architekt

Stand: 11/2005